

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Juli 2022

Nummer 22

INHALT

Tag		Seite
29. 6. 2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof 11130 02	424
30. 6. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz 21067	425
30. 6. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs 21141	426
30. 6. 2022	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung 76300 (neu), 76300 08, 76300 07	427
30. 6. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung 11210 01, 11210 01 06	429
29. 6. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung 21067	431
1. 7. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung 22220	433

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Vom 29. Juni 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.“
2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)“ ersetzt.
3. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Elektronischer Rechtsverkehr,
elektronische Aktenführung

- ¹Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund des § 55 a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, und des § 55 c VwGO gelten entsprechend. ²Abweichend von § 55 b Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 1 a VwGO bestimmt der Staatsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“
4. Dem § 14 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Staatsgerichtshofs gelten die §§ 35 a und 35 b Abs. 1 bis 4 BVerfGG entsprechend.“

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. November 2022 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz

Vom 30. Juni 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

¹Dieses Gesetz regelt das Nähere zu der Verpflichtung der Entnahmekrankenhäuser nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Transplantationsgesetzes (TPG), zu den Aufgaben, zur organisationsrechtlichen Stellung und zur erforderlichen Qualifikation der Transplantationsbeauftragten (§ 9 b TPG) sowie zur Zusammensetzung, zum Verfahren und zur Finanzierung der Kommission nach § 8 Abs. 3 TPG. ²Zudem regelt dieses Gesetz die Transplantationsberatung.“

2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

Erfassung von Daten durch die
Entnahmekrankenhäuser, Übermittlung

¹Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die Erfassung von Daten nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 TPG sowie deren Übermittlung an die Koordinierungsstelle vierteljährlich sicherzustellen. ²Die Übermittlung soll elektronisch in einem von der Koordinierungsstelle vorgegeben Verfahren erfolgen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Satz 1“ werden durch die Worte „einer oder eines Transplantationsbeauftragten“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Fachlich qualifiziert für die Bestellung zur oder zum ärztlichen Transplantationsbeauftragten (§ 9 b Abs. 1 Satz 1 TPG) sind im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Ärztinnen und Ärzte.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Fachlich qualifiziert für die Bestellung zu weiteren Transplantationsbeauftragten sind auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Bereich der Intensivpflege weitergebildet sind.“

4. Der bisherige § 3 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Festlegungen“ durch das Wort „Verfahrensanweisungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und darin erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben und die Unterstützung der oder des Transplantationsbeauftragten wird durch die Entnahmekrankenhäuser ergänzend zu § 9 b Abs. 1 Satz 6 TPG insbesondere auch dadurch sichergestellt, dass diese oder dieser“.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Kosten für die Teilnahme an der Erstschtulung und an den Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten der Transplantationsberaterinnen und Transplantationsberater trägt der Krankenhausträger. ³Wer an der Erstschtulung oder einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Übergangsregelung

¹Transplantationsbeauftragte, die erstmals vor dem 1. Januar 2019 bestellt wurden, gelten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 als geschult und, sofern die Voraussetzungen des § 9 b Abs. 1 Satz 1 TPG im Entnahmekrankenhaus im Übrigen erfüllt sind, als fachlich geeignet. ²Transplantationsbeauftragte nach Satz 1 haben bis zum 1. Januar 2023 an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 teilzunehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs

Vom 30. Juni 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zweiten Teils und in der Überschrift des Ersten Kapitels im Zweiten Teil werden jeweils nach dem Wort „Zuständigkeit“ ein Komma und die Worte „Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zuständige Träger des Sofortzuschlags
nach § 145 SGB XII

(§ 145 Abs. 4 SGB XII)

(1) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind auch zuständige Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII. ²Sie erbringen auch die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Örtlich zuständig ist der Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII, der als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Entscheidung über die Bewilligung der in § 145 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 SGB XII genannten

Leistung örtlich zuständig ist oder im Fall des § 145 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII örtlich zuständig wäre.

(3) Im Übrigen finden für die Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII die für die örtlichen Träger der Sozialhilfe geltenden nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Auf die Aufwendungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII findet Absatz 2 keine Anwendung.“

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Niedersachsen
zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit
der Niedersächsischen Architekten
zur Bayerischen Architektenversorgung

Vom 30. Juni 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 8. April/3. Mai 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen
zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit
der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
für Sport und Integration
und das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Wirtschaftsminister,
schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung
der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten
des Landes Niedersachsen
in die Bayerische Architektenversorgung**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich tätigen Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986 (BayGVBl. S. 234, 335, BayRS 01-8-2-I; Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Artikel 2 des Staatsvertrags vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Nach Art. 2 wird der folgende Art. 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Übergangsbestimmungen

¹Für Personen, die bis zum Stichtag nach Satz 5 der Bayerischen Architektenversorgung die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nach Artikel 1 Abs. 2 in der bis zum Stichtag nach Satz 5 geltenden Fassung schriftlich mitgeteilt haben, sind für Beginn, Fortführung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung weiterhin die für Absolventen geltenden Regelungen des § 15 Abs. 2, 4, 5 und 6 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 50, Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2021 (StAnz. Nr. 47, Nds. MBl. S. 1736), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. ²Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung. ³Sofern am Stichtag nach Satz 5 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder

nach § 18 Abs. 1 NArchTG vorliegt oder eine solche danach erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung nach den dann geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags für Juniormitglieder fortgesetzt. ⁴Die am Stichtag nach Satz 5 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden mit Wirkung zu diesem Stichtag Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. ⁵Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022.“

Artikel 2

**Änderung des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit
der freischaffenden (freiberuflich tätigen)
und beamteten Architekten
des Landes Niedersachsen
zur Bayerischen Architektenversorgung**

Art. 9 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung vom 23. Oktober/24. November 1978 (BayGVBl. 1979 S. 89, 90; 1980 S. 1, BayRS 01-8-1-I; Nds. GVBl. 1979 S. 279), geändert durch den Staatsvertrag vom 6./23. Februar 1998 (BayGVBl. S. 586; 1999 S. 22; Nds. GVBl. S. 683, 734), erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Datenübermittlung

¹Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der Architektenliste und der Liste der Juniormitglieder die Neueintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Begründung, Feststellung und Beendigung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Zum Zweck der Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung vom 8. April/3. Mai 2022 in der Liste der Juniormitglieder nach § 18 Abs. 1 NArchTG eingetragenen Personen übermittelt die Architektenkammer Niedersachsen der Bayerischen Architektenversorgung die hierfür erforderlichen Daten der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Personen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 8. April 2022

Für den Freistaat Bayern

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

Der Staatsminister des Innern, für Sport
und Integration

Joachim Herrmann

Hannover, den 3. Mai 2022

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Wirtschaftsminister

Dr. Bernd Althmann

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
und der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Vom 30. Juni 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann zur Entlastung der Briefwahlvorstände nach Satz 1 im Einvernehmen mit einer Gemeinde anordnen, dass von dieser ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände zur Feststellung des dortigen Briefwahlergebnisses zu bilden sind. ⁵In der Anordnung kann bestimmt werden, dass von diesem Briefwahlvorstand oder diesen Briefwahlvorständen auch das Briefwahlergebnis für weitere Gemeinden des Wahlkreises festzustellen ist. ⁶Für die Berufung der Mitglieder durch die Gemeinde gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 25 Abs. 4 Satz 4 tritt an ihre oder seine Stelle in den Absätzen 1 und 3 die Gemeinde.“
3. § 48 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „der Kreiswahlleiter“ durch die Worte „die für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständige Stelle“ ersetzt und die Worte „oder im Kreiswahlausschuss“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:

„c) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Mitglieds im Kreiswahlausschuss,“.
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen
Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter“ durch die Worte „die für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stellen“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständige Stelle“ ersetzt.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der für

die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle ihres Heimatwahlkreises. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit die Gemeinde aufgrund einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG einen Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände bildet, unterbleibt die Übersendung der Wahlbriefe.“
4. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständige Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder er“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständige Stelle“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Werden aufgrund einer Anordnung nach § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG mehrere Briefwahlvorstände gebildet, so verteilt die Gemeinde die Wahlbriefe auf die einzelnen Wahlvorstände; Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder ihm“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „oder er“ gestrichen.
5. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständige Stelle“ ersetzt.
6. In § 81 Satz 2 werden die Worte „Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter“ durch die Worte „für die Bildung des Briefwahlvorstandes zuständigen Stellen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung^{*)}

Vom 29. Juni 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Das Datum „2. Juli 2022“ wird durch das Datum „30. Juli 2022“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2022 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 29. Juni 2022.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 364) zunächst bis zum 2. Juli 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 2. Juli 2022 hinaus bis zum 30. Juli 2022.

Weitergehende inhaltliche Anpassungen an der Rechtsverordnung werden nicht vorgenommen.

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und dem vorherrschendem Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 8 Übergangsregelungen):

Die Übergangsvorschriften des bisherigen § 8 werden nicht mehr benötigt und daher ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zur Herstellung einer lückenlosen Verordnungssystematik wird der bisherige § 9 zu § 8.

Zu Buchstabe a:

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2021 wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 30. Juli 2022 außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 2. Juli 2022 hinaus ist angezeigt.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 30. Juli 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 wird nicht mehr benötigt. Die Regelungswirkung des Satzes 2 entfalte sich bereits mit Inkrafttreten der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 und kann damit nun ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 2 Juli 2022 in Kraft.

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Hochschulzulassungsverordnung**

Vom 1. Juli 2022

Aufgrund

des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 10 und Abs. 2 und des Artikels 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), und

des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „durch die Stiftung“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Die“ werden die Worte „für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Satz 2 gilt insbesondere für die Studiengänge in den Studienbereichen Biologie, Chemie, Ingenieurwesen, Maschinenbau/Verfahrenstechnik, Psychologie, Rechtswissenschaften, Sozialwesen und Wirtschaftswissenschaften. ⁴Kann die Hochschule den Datenaustausch mit der Stiftung nicht mit einem eigenen Datenverarbeitungssystem vornehmen, so soll sie die Angebote der Stiftung für den Datenaustausch nutzen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

4. Dem § 20 Abs. 2 wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Die Hochschule kann für weiterführende Studiengänge und Masterstudiengänge durch Ordnung regeln, dass im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt werden können.“

5. In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1“ die Angabe „Nr. 2 Buchst. b und c“ eingefügt.
6. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
7. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vor dem Tag des Vorlesungsbeginns“ gestrichen.
8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 werden in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse bis zum 15. Juli 2022 feststehen; der Grad der Ortspräferenz nach Artikel 10 Abs. 6 Halbsatz 2 des Staatsvertrages wird nicht berücksichtigt.“

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Für den Studiengang Pharmazie gelten bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 neben den Maßgaben nach Absatz 1 folgende Maßgaben:“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/2023 keine Anwendung.“

9. Die Anlagen 5 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Juli 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Th ü m l e r

Minister

